

VORTRAG
am 22.09.2004

Herr Präsident Prof. Wildhaber,
Hohe Richter der Großen Kammer,

I.

[Thema]

Ich komme gleich zum Kern: Um was geht es in diesem Verfahren? Was werfen wir Deutschland vor?

Nicht die Konfiskationen in der sowjetischen Besatzungszone bis 1949. Nicht die Enteignungen der DDR nach 1949. Nicht das damit verbundene große Unrecht. Aber die Defizite, die Defizite bei der Wiedergutmachung dieses Unrechts nach der

Vereinigung Deutschlands. Das war keine Wiedergutmachung, das war eine zweite Enteignung. Das war die größte Unrechtstat, welche die Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung je begangen hat. Die Bundesrepublik hat die Opfer in zwei Gruppen geteilt. Die Privilegierten und die Diskriminierten. Die Privilegierten bekamen ihr Eigentum in Natura zurück. Sie bekamen 100 % des Wertes. Die Diskriminierten, darunter die Beschwerdeführer, erhalten nur eine minimale Entschädigung. Auch diese erhalten sie erst in ferner Zukunft. Viele Betroffene bekommen sogar überhaupt nichts. Nichts bekommen der Beschwerdeführer Nr. 18, die gemeinnützige Toepfer-Stiftung und die Gesellschaft MAN Ferrostaal.

II.

[Frage und Antworten]

Welche Fragen stehen im Raum? Welche Antworten gebe ich Ihnen?

Als erstes werden Sie fragen: Hatten die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung Eigentumsrechte?

Die richtige Antwort lautet: Ja. Ja, denn alle Beschwerdeführer hatten eine berechtigte Erwartung. Und mehr noch: Alle Beschwerdeführer hatten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung ein Eigentumsgut (bien), also bestehendes Eigentum.

Zweite Frage: Hat Deutschland, die von der Konvention geschützten Rechte der Beschwerdeführer geachtet?

Die richtige Antwort lautet: Nein. Nein, weil das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 keinen gerechten Ausgleich geschaffen hat, keine fair balance. Nein, weil dieses Gesetz die Beschwerdeführer in Eigentumsangelegenheiten diskriminiert. Die Beschwerdeführer bekommen ihr Eigentum nicht zurück, sie bekommen nicht einmal eine wertgleiche Entschädigung.

III.

[Enteignungen nach 1949]

Ich betrachte zunächst die Enteignungen nach 1949, also die Fälle der Beschwerdeführer Nr. 1 und 2.

[1. Gemeinsame Erklärung]

Rechtliche Basis ist die Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990. Danach wird grundsätzlich das Eigentum zurückgegeben - Ziffer 3. Wenn die Rückübertragung ausnahmsweise unmöglich ist, wird anstelle des alten Grundstücks ein anderes Grundstück mit vergleichbarem Wert übereignet oder eine angemessene finanzielle Entschädigung geleistet - Ziffer 3 b.

Deshalb stand Betroffenen, wie der Beschwerdeführerin Nr. 1, nach § 9 Abs. 2 des Vermögensgesetzes ein gleichwertiges Ersatzgrundstück zu. Dieser Anspruch ist nach Ihrer Rechtsprechung ein Eigentumsgut. Abgeschafft wurde diese Vorschrift erst im Jahr 2000. Bis dahin waren die nach 1949 enteigneten Beschwerdeführer sogar

in einer besseren Position als der Beschwerdeführer im Verfahren Broniowski gegen Polen.

[2. Bundesverfassungsgericht vom 23. April 1991]

Im Fall Broniowski hatte das polnische Verfassungsgericht dessen Eigentumsposition anerkannt. Genauso ist es bei den nach 1949 Enteigneten. Hier ist es die Entscheidung des deutschen Verfassungsgerichts vom 23. April 1991. Das Bundesverfassungsgericht hat erkannt, dass der deutsche Gesetzgeber für die nach 1949 Enteigneten eine Regelung getroffen hat, die vom Grundsatz der Rückgabe der enteigneten Objekte ausgeht. Deshalb folgert das Bundesverfassungsgericht aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, dass dies auch für die Höhe der

anstelle einer Rückgabe zu gewährenden Entschädigung von Bedeutung ist.

Ich wiederhole das: Weil die nach 1949 enteigneten Objekte grundsätzlich zurückgegeben werden, muss dort, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, eine Entschädigung geleistet werden. Die Höhe der Entschädigung hat sich am Wert des eigentlich zurückzugebenden Objekts zu orientieren. Die Entschädigung kann in Natura erfolgen oder in Geld. Ein Ersatzgrundstück muss gleichwertig sein, die finanzielle Entschädigung dem vollen Verkehrswert entsprechen.

IV.

[Enteignungen 1945 bis 1949]

Nun zu den Konfiskationen unter der sowjetischen Besatzung, also zwischen 1945 und 1949.

Durch sie sind die meisten Beschwerdeführer betroffen. Auch sie hatten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung bestehende, von der Rechtsordnung anerkannte Eigentumsgüter: bestehendes Eigentum oder Anspruch auf Rückgabe. Jedenfalls hatten sie eine berechtigte Erwartung auf substantielle Entschädigung:

[1. Bestehendes Eigentum oder Anspruch auf Rückgabe]

Warum hatten die Beschwerdeführer Nr. 3 bis 24 am 03.10.1990 ein Eigentumsgut (bien)? Ich nenne Ihnen - gestaffelt - drei Gründe:

[a. Nichtigkeit]

Am Tag der Wiedervereinigung waren die Beschwerdeführer gar keine „Alteigentümer“, sie

waren aktuelle Eigentümer. Denn die menschenverachtenden Konfiskationen unter der sowjetischen Besatzung waren krass völkerrechtswidrig und damit nichtig. Der Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt hat das 1991 vor dem Bundesverfassungsgericht klar ausgesprochen.

[b. Berechtigte Erwartung auf Rückgabe]

Wären diese Beschwerdeführer am 03.10.1990 „Alteigentümer“ gewesen, hätten sie grundsätzlich eine berechtigte Erwartung auf Rückgabe ihres Eigentums.

[aa. Rechtsprechung]

Die Beschwerdeführer wissen, was der Gerichtshof unter einer berechtigten Erwartung versteht. Die bloße Hoffnung genügt nicht. Die Erwartung muss konkreter sein. Sie muss entweder auf eine

Rechtsvorschrift gegründet sein oder auf andere Rechtsakte, z.B. auf eine Gerichtsentscheidung. Der Gerichtshof hat deshalb im Fall *Pressos Compania* eine berechtigte Erwartung bejaht, weil es in Belgien eine Rechtsprechung gab, die in solchen Fällen dem Grunde nach Schadensersatz zubilligte.

[bb. Gemeinsame Erklärung Ziffer 9]

Solche Rechtsnormen sind hier die Gemeinsame Erklärung, der Einigungsvertrag und der Gleichheitsgrundsatz. Die Gemeinsame Erklärung spricht in der Präambel vom Recht auf Eigentum. Umgesetzt ist das in ihrer Ziffer 9 der Gemeinsamen Erklärung sowie in Art. 17 des Einigungsvertrages. Danach sollten alle, die Opfer einer politisch motivierten Verfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidri-

gen Entscheidung geworden sind, rehabilitiert werden und in diesem Zuge ihr weggenommenes Vermögen zurückerhalten. Die Beschwerdeführer Nr. 3 bis 24 sind im Zuge der sogenannten Bodenreform nicht nur enteignet, sondern auch persönlich verfolgt worden. Die Konfiskationen waren Strafen, Strafen gegen den Klassenfeind, gegen angebliche Kriegsverbrecher und gegen Gegner einer kommunistischen Diktatur.

Diese normativ begründete, berechnete Erwartung auf Rückgabe von verfolgungsbedingt weggenommenem Eigentum ist erst viel später entzogen worden: Durch die enge Ausgestaltung des Rehabilitierungsrechts entzogen worden - Stichwort: § 1 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsrehabilitierungsgesetz.

[cc. Gemeinsame Erklärung Ziffer 1 Satz 4]

Die berechtigte Erwartung auf Rückgabe folgt aber auch aus Satz 4 der Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz.

Moment, werden Sie vielleicht denken. Schließt nicht gerade die Gemeinsame Erklärung die Rückgabe aus? War das nicht eine Bedingung der Sowjetunion?

Eben nicht! Moskau hat ein Rückgabeverbot nicht gefordert. Eine solche Bedingung für die deutsche Wiedervereinigung hat es nicht gegeben. Das hat 1996 selbst das Bundesverfassungsgericht erkannt. Ein Rückgabeverlust steht auch nicht in Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung. Mit Satz 1 der Ziffer 1 wurde festgestellt, dass die Bundesregierung lediglich die unbestreitbare Tatsache

zur Kenntnis genommen hat, die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sei nun einmal nicht „rückgängig zu machen“. Damit wurde allenfalls dem Wunsch der Sowjetunion entsprochen, ihre damaligen Hoheitsakte formal zu respektieren. Ziffer 1 Satz 4 der Gemeinsamen Erklärung und der dort versprochene Ausgleich hält die Rückgabe offen. Deutschland gibt ja auch zurück. Bewegliches Vermögen gibt Deutschland nach § 5 Ausgleichsleistungsgesetz zurück. Immobilien verkauft Deutschland im Rahmen der Privatisierung, auch an Alteigentümer.

Wir müssen den Satz 4 zusammen mit der Präambel lesen. Danach geht es um Rechtssicherheit, vor allem aber um das Recht auf Eigentum. Das gibt dem Ausgleich klare Konturen. Wo Dritte in der Zwischenzeit redlich erworben haben,

kommt nur noch eine Entschädigung der Alteigentümer in Betracht. Wenn es keinen redlichen Erwerb gegeben hat, führt das Recht auf Eigentum zur Rückgabe.

Das hat auch das Bundesverfassungsgericht 1991 erkannt. Es hat entschieden, dass der gebotene und in der Gemeinsamen Erklärung normativ zugesagte Ausgleich des Unrechts auch durch Rückgabe in Natura erfolgen kann, soweit es im Einzelfall möglich ist, also dann, wenn kein Erwerb durch redliche Dritte vorliegt.

Tatsächlich ist in diesen Fällen die Rückgabe - im Vergleich zu den Enteignungen nach 1949 - auch durch den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz geboten.

[2. Berechtigte Erwartungen auf substantielle Entschädigung]

Jedenfalls hatten auch die vor 1949 Enteigneten am 03.10.1990 eine berechtigte Erwartung auf substantielle, verkehrswertige Entschädigung. Rechtliche Basis ist die gemeinsame Erklärung in Verbindung mit dem Verhalten der Bundesregierung bei der Wiedervereinigung und dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz. Die berechtigte Erwartung bestand auch dann, wenn Sie der Bundesregierung glauben wollen, die Sowjetunion habe ein Rückgabeverbot zur Bedingung für die deutsche Einheit gemacht.

[a. Ausgangssituation]

Wie meine ich das?

Auch die zwischen 1945 und 1949 enteigneten Objekte hätten nach der deutschen Rechtsordnung eigentlich zurückgegeben werden müssen. Die Bundesregierung sagt, sie habe versucht, das in den Verhandlungen durchzusetzen, sei aber am Veto aus Moskau gescheitert. Deshalb könne es - leider - nur finanzielle Ausgleichsleistungen geben.

Selbst wenn die Behauptung der Bundesregierung wahr wäre, wenn es also eine sowjetische Bedingung gegeben hätte, dann hätte sich dieses Verbot auf den Aspekt der Rückgabe beschränkt. Die Bundesregierung selbst sagt, dass ihre Verhandlungspartner gegen Entschädigung, gegen am Marktwert orientierte Kompensationen kein Veto eingelegt haben. Jedenfalls insoweit haben sie dem wiedervereinigten Deutschland freie Hand gelassen. Das hat das Bundesverfassungsgericht

1991 ausdrücklich betont. Deshalb galt am 03.10.1990: Wenn schon keine Rückgabe, dann jedenfalls ein substantieller Ausgleich, eine Entschädigung zum Verkehrswert.

[b. Ziffer 1 Satz 4 Gemeinsame Erklärung]

Normative Grundlage ist Ziffer 1 Satz 4 der gemeinsamen Erklärung. Die Vorschrift begründet für die Beschwerdeführer Nr. 3 bis 24 jedenfalls die berechtigte Erwartung auf substantielle Kompensation für ihr Eigentum, wenn es tatsächlich nicht mehr zurückgegeben werden kann oder nicht zurückgegeben wird. Jede andere Auslegung der Erklärung ist treuwidrig. Wer behauptet, er habe wegen des Widerstands der Sowjetunion eine Beseitigung des Unrechts durch Rückgabe leider nicht durchsetzen können, sei aber von seinem Vertragspartner an einer Kompensation des

Unrechts durch Geld nicht gehindert worden, der will und muss dann zumindest die finanzielle Kompensation auch in voller Höhe leisten.

Das ist dem wiedervereinigten Deutschland auch ohne weiteres möglich. Denn es hat die Grundstücke der Enteigneten durch die Wiedervereinigung am 03.10.1990 selbst erlangt. Die Regierung behauptet, das sei gegen ihren eigentlich auf Rückgabe gerichteten Willen geschehen. Daran muss sie sich festhalten lassen. Deshalb steht der Wert dieser Grundstücke voll für eine Entschädigung der Enteigneten zur Verfügung.

[c. Höhe]

Schon das belegt, welche Höhe die berechtigte Erwartung auf finanzielle Kompensation hat: Sie geht auf den vollen Wert.

Das ergibt sich aber auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und dem Maßstab, den die Bundesregierung selbst geschaffen hat. Die Bundesregierung hat für die Enteignungen nach 1949 den Grundsatz der Rückgabe durchgesetzt. Damit hat sie einen Maßstab geschaffen, an dem sich auch finanzielle Kompensationen für die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 messen lassen müssen. Auch das ist verfassungsrechtlich untermauert und nicht nur die Auffassung der Beschwerdeführer. Auch hier ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1991 eine zweite rechtliche Basis für die berechtigte Erwartung auf substantielle Entschädigung.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1991 wörtlich ausgeführt - ich zitiere:

„Allerdings machen die Beschwerdeführer zu Recht geltend, dass es unter den gegebenen Umständen nicht der freien Entscheidung des Gesetzgebers obliegt, ob er überhaupt eine Ausgleichsregelung zu Gunsten der Betroffenen schafft.“

Bei der Höhe der Kompensation ist verfassungsrechtlich von Bedeutung, dass in allen anderen Fällen eine Rückgabe der enteigneten Objekte stattfindet, diese Betroffenen also den vollen Verkehrswert zurückerhalten. 1991 hat das Bundesverfassungsgericht die Zusammenhänge noch richtig erkannt: Die zwischen 1945 und 1949 Enteigneten hatten zumindest einen aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten, derivativen Anspruch, nicht nennenswert schlechter gestellt zu werden, als diejenigen, die ihr Eigentum zurückerhalten.

Ich wiederhole es noch einmal: Selbst wenn es eine Moskauer Bedingung gegeben hätte, haben die Beschwerdeführer eine berechnete Erwartung, wenigstens mit dem Verkehrswert entschädigt zu werden.

V.

[Keine fair balance]

Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2000 verletzen Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls. Sie schaffen keinen gerechten Ausgleich, keine fair balance. Betrachten Sie einfach das Ergebnis: Die Beschwerdeführer bekommen ihr Eigentum nicht zurück. Sie bekommen auch keine substantielle, dem Verkehrswert entsprechende Entschädigung.

[1. Nix]

Es kann kein fairer Ausgleich sein, wenn viele Betroffene überhaupt keine finanzielle Kompensation erhalten. Der Beschwerdeführer Nr. 18 bekommt nichts. Die gemeinnützige Toepfer-Stiftung bekommt nichts. Die Gesellschaft MAN Ferrostaal bekommt nichts. Was ist daran gerecht? Was ist daran fair?

[2. Wenig]

Alle anderen Beschwerdeführer erhalten nur eine geringe Entschädigung. Weniger als 10 % des Verkehrswertes, oft weniger als 5 %. Sie erhalten diese Entschädigung auch erst in ferner Zukunft. Diese Entschädigung hat die Funktion eines Feigenblatts. Das ist unfair. Entschädigungen unter 50 % des Verkehrswertes haben eindeutig kein angemessenes Verhältnis mehr zum Markt-

wert des Objekts. Das hat auch die Hälfte der deutschen Verfassungsrichter so gesehen.

[3. Ungewollt bereichert]

Nach Ihrer Rechtsprechung ist auch von Bedeutung, dass der deutsche Staat im Zuge der Wiedervereinigung selbst in den Besitz des Großteils des weggenommenen Eigentums gekommen ist. Zahlt der deutsche Staat jetzt trotzdem keine substantielle Entschädigung, dann bereichert er sich auf Kosten der Beschwerdeführer. Sie haben 2000 im Verfahren Beyeler gegen Italien entschieden, dass eine solche ungerechtfertigte Bereicherung des Staates mit dem Erfordernis einer fair balance unvereinbar ist. Genauso ist es auch hier. Mehr noch: Der deutsche Staat ist nicht nur ungerechtfertigt bereichert, sondern auch ungewollt - so sagt es Ihnen jedenfalls die Bundesregierung.

VI.

[Diskriminierung, Verletzung von Art. 14]

Die Beschwerdeführer sind auch in Art. 14 der Konvention in Verbindung mit Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls verletzt.

[1. Anwendbarkeit]

Art. 14 der Konvention ist anwendbar. Die Beschwerdeführer hatten 1990 Eigentumspositionen.

[2. Diskriminierung]

Sie werden diskriminiert gegenüber denjenigen, die ihre Grundstücke und damit den vollen Verkehrswert zurückerhalten. Beide Gruppen befinden sich in einer vergleichbaren Situation. Beide Gruppen sind Opfer von Enteignungen geworden.

Von Enteignungen, die nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht hinnehmbar sind. Die Konfiskationen vor 1949 waren sogar noch stärker mit einer menschenrechtswidrigen, persönlichen Verfolgung der Betroffenen verbunden. Opfer dieser völkerrechtswidrigen Konfiskationen haben erst recht Anspruch auf substantielle Kompensation.

[3. Keine Rechtfertigung]

Die Diskriminierung kann nicht gerechtfertigt werden. Die Regierung verfolgt überhaupt kein legitimes Ziel. Sie will nur den Staatshaushalt schützen. Das ist illegitim. Das ist besonders illegitim, weil Deutschland die Grundstücke gegen seinen Willen zugefallen sind. Denn die Bundesregierung sagt Ihnen ja, sie habe sich in den Verhandlungen für die Rückgabe an die Beschwerdeführer eingesetzt.

Ich frage Sie deshalb: Wo ist der Verlust für den Staat, wenn er Grundstücke jetzt behalten kann, dafür aber eine angemessene Entschädigung bezahlen muss? Er steht nicht schlechter da, als er stünde, wenn er die Grundstücke, wie ursprünglich beabsichtigt, zurückgegeben hätte.

VII.

[Überlange Verfahrensdauer]

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht war von unangemessener Länge. Es hat 5 Jahre und 5 Monate gedauert. Das ist schon an sich überlang. Sie selbst zeigen, es viel schneller geht. Sie werden über die Menschenrechtsbeschwerden innerhalb von 3 ½ Jahren entscheiden.

VIII.

[Schluss]

Die Beschwerdeführer schlagen Ihnen deshalb vor, die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen,

- wegen einer Verletzung von Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls,
- wegen einer Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls und
- wegen einer Verletzung von Art. 6 der Konvention.

Eine Entscheidung über eine gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK bitten wir später zu treffen.